

284

**Richtlinien  
zur Verbesserung der Qualität  
und Teilhabe durch Gewinnung und Sicherung  
qualifizierter Fachkräfte (HF 3) sowie  
zur Förderung der sprachlichen Bildung (HF 7)  
in Kindertageseinrichtungen**

Vom 11. Dezember 2023

**Teil A  
Allgemeine Regelungen zur Umsetzung  
der Handlungsfelder 3 und 7**

### 1. **Zweck, Rechtsgrundlagen**

Das Saarland gewährt im Rahmen der zugewiesenen Bundesmittel auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) sowie des Änderungsvertrags zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 7. Juli 2023 nach den Regelungen dieser Richtlinien und gemäß den §§ 23, 44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie zur Förderung der sprachlichen Bildung. Damit soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Saarland und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

### 2. **Gegenstand der Förderung nach dem KiTa-Qualitätsgesetz (KiQuTG)**

#### 2.1 Handlungsfeld 3 zur Förderung zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Das Ziel ist die Stärkung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Zurverfügungstellung von Budgets für Fachberatungen (FB), Kita-Sozialarbeiterinnen und Kita-Sozialarbeiter und Fachkräfte(pools).

#### 2.2 Handlungsfeld 7 zur Förderung der sprachlichen Bildung

Gefördert wird die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Förderung durch den zusätzlichen Einsatz einer Sprachfachkraft mit einer halben Stelle pro Einrichtung beziehungsweise die Besetzung von Sprachfachberatungsstellen.

### 3. **Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

3.1 Die Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 3 und 7 sollen das Personal in Kindertageseinrichtungen, unabhängig von der Personalisierung, additiv ergänzen.

3.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet bei Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 3 die nach Teil B Abschnitt I Nummer 6.1 beziehungsweise Nummer 6.2 und bei Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 7 die nach Teil B Abschnitt II Nummer 6 zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Gefördert werden Vorhaben, die der Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte dienen sowie 61 halbe Stellen für Sprachfachkräfte und 15 volle Stellen für Sprachfachberatungen, die ab dem 30. Juni 2023 begonnen beziehungsweise weitergeführt wurden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Kindertageseinrichtungen, die bis 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm Sprach-Kitas gefördert wurden, werden ab dem 1. Juli 2023 über diese Richtlinien finanziert.

3.3 Die weiteren maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Teil B dieser Förderrichtlinien.

**Teil B  
Maßnahmenspezifische Regelungen**

**Abschnitt I  
Handlungsfeld 3 des KiQuTG –  
Förderung zur Gewinnung und Sicherung  
qualifizierter Fachkräfte**

### 1. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit vor Ort durch den zusätzlichen und verstärkten Einsatz von Fachberatungen, Kita-Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Kita-Sozialarbeitern und Vertretungspools in Kindertageseinrichtungen zur Unterstützung, Sicherung und Gewinnung von Fachkräften.

Diese Förderung ist unabhängig von der anteiligen Finanzierung der Personalkosten durch das Land beziehungsweise durch das Ministerium für Bildung und Kultur nach § 10a Absatz 4 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes.

Dabei sollen die zusätzlichen Aufgabenstellungen und Belastungen in Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken (Jugendhilfeträger) durch Unterstützung der Arbeit vor Ort, das heißt durch den zusätzlichen und verstärkten Einsatz von Fachberatung, Kita-Sozialarbeit und Vertretungspools in Kindertageseinrichtungen, zur Unterstützung, Sicherung und Gewinnung von Fachkräften stattfinden. Die

Bedarfe vor Ort sollen durch die Maßnahmen und nach den jeweiligen Möglichkeiten bedient werden können.

Insbesondere die Fachberatungen und Kita-Sozialarbeiterinnen und Kita-Sozialarbeiter sollen aufgrund ihrer Ausbildung und Qualifikation zu einer Optimierung der pädagogischen Arbeit beitragen, damit den in der Kindertageseinrichtung bestehenden spezifischen Bedarfen Rechnung getragen werden kann.

Die zusätzlichen personellen Ressourcen in Form der Vertretungspools sollen die Kindertageseinrichtungen, unabhängig von der Personalisierung, additiv ergänzen. Diese Fachkräfte sollen den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Jugendhilfeträgers bedarfsorientiert, kurzfristig und vorrangig für Vertretungssituationen zur Verfügung stehen.

## 2. Ziele und Indikatoren

Das Ziel dieser Förderung ist die Stärkung der Jugendhilfeträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Zurverfügungstellung von Budgets für Fachberatungen, Kita-Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Kita-Sozialarbeiter und Fachkräftebeziehungsweise Vertretungspools. Diese können damit die Fachkräfte vor Ort durch den Einsatz von Fachberatung, Kita-Sozialarbeit und Fachkräfte(pools) beispielsweise in Vertretungssituationen, stärken. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2023 Bundesmittel in Höhe von rund 3 758 200 Euro und im Haushaltsjahr 2024 Bundesmittel in Höhe von rund 8 258 200 Euro zur Verfügung (Solldatum 31. Dezember 2024). Indikator ist die Anzahl der geförderten Jugendhilfeträger (der Regionalverband und die fünf weiteren saarländischen Landkreise).

Mit der Umsetzung sollen neue Strukturen geschaffen werden, die es den Jugendhilfeträgern ermöglichen, potenziell alle Einrichtungen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets von qualitätssteigernden Maßnahmen profitieren zu lassen. Aus diesem Grund wird eine übergeordnete Struktur bei den Jugendhilfeträgern installiert, die durch den Einsatz von Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Kita-Sozialarbeiterinnen und Kita-Sozialarbeitern allen Einrichtungen prozessbegleitend und beratend zur Verfügung stehen soll. Hierdurch soll die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Mit der Zurverfügungstellung der Mittel für die Fachkräftebeziehungsweise Vertretungspools wird den Jugendhilfeträgern zudem die Möglichkeit gegeben, nach regionalen Bedarfen einen Fachkräfte(pool) einzurichten, der sich wiederum auch aus Fachkräften nach § 6 Absatz 2 Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (Fachberaterinnen und Fachberater Kita) sowie nach § 3 Absatz 3 Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (Springer- oder Vertretungspool aus anerkannten Fachkräften so-

wie Kita-Sozialarbeiterinnen und und Kita-Sozialarbeiter) zusammensetzen kann.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger des nach Teil B Abschnitt I Nummer 5.1 und 5.2 gebildeten Budgets sind die Jugendhilfeträger. Dabei wird die Zuwendung auf Antrag durch Zuweisung gewährt. Die Mittelverwendung muss mit dem Schlussverwendungsnachweis nachgewiesen werden.
- 3.2 Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger der nach Teil B Abschnitt I Nummer 6.2 weitergeleiteten Mittel können die Jugendhilfeträger frei bestimmen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach Teil B Abschnitt I Nummer 1 setzt voraus, dass die Jugendhilfeträger gemeinsam mit einem formlosen Antrag und dem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan ein Konzept mit Ausführungen und Berechnungen zur Mittelverwendung vorlegen.

## 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Als Kriterium der Zuweisung der Bundesmittel an die Jugendhilfeträger bis 31. Dezember 2023 dient die amtliche Statistik des Statistischen Landesamtes Saarland (2022) zu der Anzahl der Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Die Bundesmittel können entsprechend der Anzahl der Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt an die Jugendhilfeträger im Jahr 2023 voraussichtlich in der nachfolgend angegebenen maximalen Höhe bewilligt und bereitgestellt werden:

Landkreis/Regionalverband Saarbrücken	Verfügungsrahmen (in Euro)
	<b>2023</b>
Regionalverband Saarbrücken	1 302 900,43
Landkreis Merzig-Wadern	383 254,02
Landkreis Neunkirchen	507 447,41
Landkreis Saarlouis	757 843,39
Saarpfalz-Kreis	511 465,80
Landkreis St. Wendel	295 288,94
<b>Summe</b>	<b>rund 3 758 200,00</b>

- 5.2 Ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 soll zwischen den Jugendhilfeträgern ein darüber hinausgehender, sozial-indizierter Verteilungsschlüssel vereinbart werden, um den das Kriterium der Geburtenzahlen erweitert wird. Diese Einigung zwischen den Jugendhilfeträgern muss dem Mi-

nisterium für Bildung und Kultur bis zum 31. Dezember 2023 vom Landkreistag Saarland mitgeteilt werden. Sollte bis dahin keine Einigung über einen darüber hinausgehenden, sozial-indizierten Verteilungsschlüssel vereinbart worden sein, werden die Mittel den Jugendhilfeträgern auch bis 31. Dezember 2024 nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Saarland (2022) zu der Anzahl der Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zugeteilt.

Die Zuwendung nach Teil B Abschnitt I Nummer 3.1 dieser Richtlinien wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe der in Teil B Abschnitt I Nummer 5.1 und 5.2 dieser Richtlinien aufgeführten Beträge pro Jahr für die Jahre 2023 und 2024 gewährt.

## 6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde für Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 3 ist für die nach Nummer 5.1 und 5.2 zugewiesenen Mittel das Ministerium für Bildung und Kultur. Das Zuwendungsverfahren einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Ministerium für Bildung und Kultur nach Maßgabe der unter Teil A Nummer 1 aufgeführten Bestimmungen und nach Maßgabe der nach Teil B Abschnitt I Nummer 2 aufgeführten qualitätssteigernden Maßnahmen dieser Richtlinien. Dabei können die Auswahl und Schwerpunktsetzung von den Jugendhilfeträgern nach den jeweiligen Bedarfen und nach Verfügbarkeit gesteuert werden.

6.2 Die Jugendhilfeträger werden ermächtigt, die ihnen durch Zuwendungsbescheid zugewiesenen beziehungsweise bewilligten Bundesmittel auf der Grundlage der §§ 23, 44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) an Maßnahmenträger ihres Zuständigkeitsgebietes auf formlosen Antrag in Form von Projektförderungen nach Maßgabe der Nummer 12 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO weiterzuleiten. Das Zuwendungsverfahren einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt in diesem Fall den Jugendhilfeträgern nach Maßgabe der unter Teil A Nummer 1 aufgeführten Rechtsbestimmungen und nach Maßgabe der nach Teil B Abschnitt I Nummer 2 aufgeführten qualitätssteigernden Maßnahmen dieser Richtlinien.

### 6.3. Auszahlung

Das Ministerium für Bildung und Kultur zahlt die für das Handlungsfeld 3 des KiTa-Qualitätsgesetzes – Förderung zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – zugeführten Mittel nach Mittelanforderungen durch den Jugendhilfeträger zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Bewilligungsjahres aus.

### 6.4. Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.1 übersenden dem Ministerium für Bildung und Kultur – unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters – innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist einen Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel, entsprechend den Zielen und Indikatoren nach Teil B Abschnitt I Nummer 2 beziehungsweise Teil B Abschnitt II Nummer 2, sowie einen zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage der dadurch entstandenen Personalkosten.

6.5. Im Fall von Nummer 6.2 übersenden die Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger dem zuständigen Jugendhilfeträger unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist einen Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel, entsprechend den Zielen und Indikatoren nach Teil B Abschnitt I Nummer 2, sowie einen zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage der dadurch entstandenen Personalkosten. Dieser Verwendungsnachweis ist vom Jugendhilfeträger zu prüfen und dem Ministerium für Bildung und Kultur vorzulegen. Das Ministerium für Bildung und Kultur kann ergänzende Angaben und Belege anfordern, soweit dies zur Überprüfung erforderlich ist.

6.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden, sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## Abschnitt II Handlungsfeld 7 des KiQuTG – Förderung der sprachlichen Bildung

### 1. Gegenstand der Förderung

Zur Entwicklung und Implementierung eines landesweiten Konzeptes zur ganzheitlichen sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder wurde seit dem 1. Januar 2022 flankierend zu den SprachKitas im Bundesprogramm ein Landesprogramm an 20 Projektstandorten (Kitas) umgesetzt. Hierzu wurde jede Kita mit einer zusätzlichen halben Stelle personalisiert. Mit dem 1. Juli 2023 werden Bundes- und Landesprogramm zusammengeführt und gemeinsam im Rahmen des Landesprogramms unter den gleichen Förderbedingungen wie bisher weitergeführt.

## 2. Ziele und Indikatoren

Ziel ist es, die fachlichen Kompetenzen der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung und in allen damit in Verbindung stehenden Aufgabebereichen (zum Beispiel Elternarbeit, Mehrsprachigkeit, Digitalisierung, Inklusion) bis zum 31. Dezember 2024 (Solldatum) auszubauen und zu verbessern und somit für alle Kinder optimale Voraussetzungen für einen gelungenen Spracherwerb zu schaffen. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung wird, basierend auf bereits entwickelten Konzeptansätzen im Bundesprogramm und orientiert an regionalen Besonderheiten, wie der bilingualen deutsch-französischen Bildung und Erziehung, zusammen mit den Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen ein Landeskonzept zur sprachlichen Bildung und Erziehung in Ergänzung zum Bildungsprogramm für saarländische Krippen und Kindergärten entwickelt und implementiert. Die Projektförderstellen der Kitas, die nach Abfrage nicht mehr weiter als Projekt-Kita im neuen Landesprogramm mitarbeiten wollen, können ab dem 1. Juli 2023 von neuen Kitas, die sich zwischenzeitlich beworben haben, besetzt werden. Als Auswahlkriterium einer neuen Kita gilt vorrangig ein formulierter Bedarf seitens der Kita und ein Anteil von mindestens 20 Prozent an Kindern mit Spracherwerbsauffälligkeiten oder nicht deutscher Muttersprache.

Um den Implementierungsprozess des Konzeptes in allen saarländischen Kitas unterstützen zu können, sollen neben den bereits installierten 5,5 Fachberatungsstellen weitere 9,5 Fachberatungsstellen eingerichtet werden. Je Fachberatungsstelle sind Kosten in Höhe von rund 7 800 Euro pro Monat vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die Fachberatungen für die Projekt-Kitas Verbände von bis zu 15 Kitas betreuen; Fachberatungen für Kitas außerhalb des Projektes beraten Verbände von bis zu 44 Kitas. Verbände beim gleichen Verbundträger können Verbände auch zusammenlegen und mit mehreren Fachberatungen bedienen.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger von Zuwendungen im Rahmen der Förderung der sprachlichen Bildung für eine Sprachfachkraft sind die in einem vorgeschalteten Bewerbungs- und Auswahlverfahren in das Projekt aufgenommenen Träger von Kitas. Alle bestehenden Verträge für eine Sprachfachkraft aus Bundes- oder Landesprogramm verlängern sich ab dem 1. Juli 2023, sofern sie nicht seitens des Trägers gekündigt werden. Die Auswahlbestätigung der neu teilnehmenden Kitas erfolgt durch ein Bestätigungsschreiben und in der Regel rückwirkend zum 1. Juli 2023. Mit diesem Schreiben gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns als erteilt.

Antragsberechtigt sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen im Saarland.

Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger von Zuwendungen im Rahmen der Förderung der sprachlichen Bildung für eine Sprachfachberatung sind die in einem vorgeschalteten Bewerbungs- und Auswahlverfahren in das Projekt aufgenommenen Träger oder Trägerverbände. Alle bestehenden Verträge für eine Sprachfachberatung aus Bundes- oder Landesprogramm verlängern sich ab dem 1. Juli 2023, sofern sie nicht seitens des Trägers gekündigt werden. Die Auswahlbestätigung der neu teilnehmenden Träger erfolgt durch ein Bestätigungsschreiben und in der Regel rückwirkend zum 1. Juli 2023. Mit diesem Schreiben gilt die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.

Antragsberechtigt sind alle Anstellungsträger von Fachberatungsverbänden, die bis zum 30. Juni 2023 Anstellungsträger für Fachberatungen im Landes- und/oder Bundesprogramm waren.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestätigung der Aufnahme in das Handlungsfeld 7 als Träger einer Kindertageseinrichtung oder Träger für Fachberatungen durch einen Bescheid der Bewilligungsbehörde.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung zu Maßnahmen

Jede Projekt-Kita erhält eine pauschale Personalkostenförderung von 25 000 Euro pro Jahr für eine halbe Stelle einer Sprachfachkraft pro Einrichtung. Die Auszahlung erfolgt mittels Zuwendung monatlich.

Jeder Verbundträger erhält eine Lohnkostenpauschale von bis zu 85 000 Euro pro Jahr für eine volle Stelle einer Sprachfachberatung.

Entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinien beginnt die Förderung mit dem 1. Juli 2023 und endet am 31. Dezember 2024. Sofern seitens des Bundes einer Verlängerung der Mittelverwendung wegen beispielsweise verspätetem Nutzungsbeginn stattgegeben wird, kann sich die Förderung nach diesen Richtlinien ebenfalls um den vom Bund stattgegebenen Verlängerungszeitraum verlängern.

## 6. Verfahren

Bewilligungsbehörde für Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 7 ist das Ministerium für Bildung und Kultur. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Hierzu ist das Antragsformular, abrufbar auf dem Themenportal Frühkindliche Bildung der Website des Saarlandes (<https://t1p.de/7adx0>), vollständig ausgefüllt an das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu richten.

### 6.1 Auszahlung

Das Ministerium für Bildung und Kultur zahlt die für das Handlungsfeld 7 des KiTa-Qualitätsgesetzes – Förderung der sprachlichen Bildung – gewährten Zuwendungen nach Bestandskraft des Bescheides in monatlichen Raten.

### 6.2 Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger übersenden für das Handlungsfeld 7 dem Ministerium für Bildung und Kultur – unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters – innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist einen Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel, entsprechend den Zielen und Indikatoren nach Teil B Abschnitt II Nummer 2, sowie einen zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage der dadurch entstandenen Personalkosten.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden, sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **Teil C**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. Dezember 2023

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot